



# Beruflich ins Ausland: Was abgesichert sein sollte

Bis vor ein paar Jahren waren Auslandserwerbstätige – so genannte Expatriates – eine von der Assekuranz sträflich vernachlässigte Randgruppe. Ein Fehler angesichts der Tatsache, dass laut Statistik alle vier Minuten ein Deutscher ins Ausland geht. Unter ihnen vor allem Berufstätige mit ihrer Familie. Vermittler tun gut daran, die Absicherungsbedürfnisse dieser Zielgruppe zu berücksichtigen.

**W**er als Makler Lücken aufzeigt und Alternativen parat hat, kann bei seinen Kunden punkten und diese nachhaltig binden. Besonders intensiver Beratungsbedarf besteht regelmäßig beim Thema Krankenversicherung. Vielen potenziellen Expatriates ist nicht klar, dass eine Reisekrankenversicherung nicht für berufliche Auslandsaufenthalte gilt. Auch glauben viele, dass sie in EU-Ländern mit der europäischen Gesundheitskarte abgesichert sind. Das Problem: „Zum einen besteht nicht in allen Ländern freie Arztwahl und zum anderen erstattet die deutsche Gesetzliche Krankenkasse lediglich jene Leistungen, für die sie auch in Deutschland aufkommen würde“, weiß Dennis Perlmann, Vertriebsdirektor Makler & Multiplika-

toren bei der auf Auslandsversicherungen spezialisierten BDAE GRUPPE. Und noch viel schlimmer: In vielen europäischen Ländern – darunter auch Spanien – wird die Gesundheitskarte schlichtweg nicht akzeptiert. „In der Praxis bleiben viele Auswanderer im Aufenthaltsland auf ihren Krankenkosten sitzen“, so Auslandspezialist Perlmann.

## **Achtung beim Versicherungsalter**

Für längere Aufenthalte sollte eine spezielle private Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden, was allerdings häufig nur bis zu einem Höchstaufnahmemealter von 65 oder 67 Jahren möglich ist. Generell lohnt ein ausführlicher Blick in die Tarifbeschreibung und in das Bedingungsmerkmal, denn die Angebote variieren stark. So gibt es Policen, die nur einen

Basis-Schutz bieten und beispielsweise keine Behandlungen bei Schwangerschaft oder zahnärztliche Leistungen abdecken. Einige sind zudem auf drei oder fünf Jahre begrenzt und bieten keine Verlängerungsoption.

Zunächst sollten Vermittler aber mit ihren Kunden klären, ob in dem Zielland eine Sozialversicherungspflicht besteht, wenn der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben wird und ob es ein Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Heimat- und dem Auswanderungsland gibt. Dies ist bei allen EU- und EWR-Ländern der Fall. Doch selbst wenn Personen im Gastland beispielsweise gesetzlich krankenversichert sind, so kann insbesondere in Bezug auf das Gesundheitssystem die Lücke zum Versorgungsniveau in Deutschland

immens auseinanderklaffen. In Ländern mit nationalem Gesundheitsdienst wie zum Beispiel Großbritannien, Spanien und Portugal sind die Leistungen für anspruchsvolle Bundesbürger vergleichsweise bescheiden. Dort ist man oft auf Privatärzte und -kliniken angewiesen, die entsprechend teuer sind. Und die staatlichen Systeme vieler anderer Länder wie die der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) gewährleisten nur ein absolutes Minimum an ärztlicher Versorgung für den Notfall. Zudem ist die freie Arztwahl vielerorts nicht selbstverständlich. Eine private Auslandskrankenpolice kann eventuelle Lücken schließen oder den gewohnten Schutz ersetzen.

#### Auch an Auslandsrechtsschutz denken

Bei der Wahl des richtigen Produktes sollten Makler zudem darauf achten, dass Assistance-Leistungen eingeschlossen sind. Dabei sollte der Assistent auch in weniger touristischen Gegenden ein umfassendes Netzwerk unterhalten. Und noch ein weiteres Leistungsmerkmal wird zunehmend wichtiger: Patientenrechtsschutz. Allein in Europa erleidet jeder zehnte Patient (insgesamt 15 Millionen) Schäden durch medizinische Behandlung. Insbesondere im Ausland ist das Risiko einer Fehlbehandlung groß, etwa aufgrund einer schwierigeren sprachlichen Verständigung und unterschiedlicher medizinischer Standards. Es empfiehlt sich daher, eine internationale Patienten-Rechtsschutzversicherung, wie sie zum Beispiel der BDAE in seine Auslandskrankenversicherungen integriert hat, mit ins Reisegepäck zu nehmen.

#### Ausschluss von Kriegsrisiken

Und noch ein wichtiger Punkt ist angesichts zunehmender weltweiter Unruhen und Katastrophen stärker in den Fokus geraten: Die Absicherung im Falle eines Krieges oder bei sozialen Unruhen wie beispielsweise aktuell im Rahmen der Krimkrise sowie im Fall eines nuklearen Unfalls wie in Fukushima vor wenigen

Jahren. So schließen die privaten Auslandskrankenversicherer nukleare und kriegsbedingte Risiken häufig aus guten Gründen aus, denn: Sogenannte kumulative Risiken, also zum Beispiel das katastrophengebundene Zusammentreffen gleichzeitiger Schadenereignisse, sind hinsichtlich der Folgen schlicht nicht kalkulierbar. „Ausschlussklauseln bestehen bei vielen Versicherern auch hinsichtlich des passiven, also unfreiwilligen Kriegsrisikos. Aktives Kriegsrisiko ist in der Regel immer vom Leistungskatalog ausgeschlossen“, betont BDAE-Experte Perlmann.

Weitgehend unbekannt sind auch die komplexen Regelungen bei der Pflegepflichtversicherung. Wer bereits mindestens zwei Jahre Beiträge eingezahlt hat und auf unbestimmte Zeit oder zumindest länger als acht Jahre (dann endet die gesetzliche Rahmenfrist) im Ausland bleiben möchte, sollte seine Pflegeversicherung entweder weiterlaufen lassen oder direkt einen privaten Tarif abschließen, der auch bei einem Pflegefall im Ausland leistet.

#### Vorsorge im Fall von Arbeitslosigkeit

Kompliziert wird es bei den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Beratungsbedarf gibt es zum Beispiel bei der Arbeitslosenversicherung. Hierzulande wird nur unterstützt, wer zwei Jahre vor dem Arbeitsplatzverlust mindestens zwölf Monate Beiträge gezahlt hat. Bleibt ein Expatriate länger als zwei Jahre im Ausland, riskiert er vor allem außerhalb der EU seinen Schutz und ist am Ende auf Hartz IV angewiesen. Um kein Risiko einzugehen, ist es sinnvoll, vor der Ausreise eine private Arbeitslosenversicherung abzuschließen oder freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenkasse einzuzahlen.

Wissenslücken bestehen regelmäßig in Sachen Renten- und Erwerbsminderungsversicherung. Um Leistungen zu erhalten, muss der Versicherte in den vergangenen fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbs-

minderung mindestens drei Jahre hintereinander Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung einzahlen. Bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ländern mit Sozialversicherungsabkommen ist dies unproblematisch. Wer allerdings in Nicht-Abkommensländern oder als Freiberufler arbeiten will, muss sich rechtzeitig um eine private Absicherung kümmern – sonst kann es bei der Rückkehr ins Heimatland ein böses Erwachen geben. Ferner sollten Auswanderungswillige gemeinsam mit ihrem Berater prüfen, ob es bei Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherungen Ausschlüsse für bestimmte Staaten gibt oder ob eine Klausel enthalten ist, dass die Berufsunfähigkeit oder der Todesfall nur von deutschen Ärzten bestätigt werden darf. Auch die besonders im Ausland wichtige Rechtsschutzversicherung muss auf ihre Gültigkeit und Dauer jenseits der deutschen Grenzen überprüft werden. Für gewöhnlich ist der Schutz dort auf sechs Wochen begrenzt, so dass eine alternative Police notwendig ist.

Makler und Vermittler, die potenzielle Auswanderer oder Expatriates beraten, können bei Kenntnis der möglichen Fallstricke Kompetenz beweisen und immenses Cross-Selling-Potenzial nutzen. Auf Auslandsversicherungen spezialisierte Unternehmen wie die BDAE GRUPPE informieren Berater weit über Tariffragen hinaus.

